

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Würz Energy GmbH für den Verkauf von Solarmodulen an Unternehmer**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Für den Vertrag gelten nur die in der Auftragsbestätigung und in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen fixierten Bestimmungen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Regelungen als angenommen. Entgegenstehende oder sonst abweichende Bedingungen der Käuferin werden von der Verkäuferin nicht anerkannt. Dies gilt auch dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis entgegenstehender oder von dieser Urkunde abweichender Bedingungen der Käuferin die Lieferung vorbehaltlos ausführt.

## **§ 2 Angebot und Vertragsschluß**

(1) Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend und unverbindlich. Ein bindendes Vertragsangebot ist erst die Bestellung der Käuferin. Dieses Angebot kann von der Verkäuferin innerhalb von zwei Wochen durch Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware angenommen werden.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Proben sind bloße Orientierungsmuster. Bei einem Kauf nach Probe oder nach Muster gelten die Eigenschaften der Probe nicht als zugesichert.

(3) Die Verkaufsangestellten der Verkäuferin sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Vertragsurkunden hinausgehen.

## **§ 3 Kaufgegenstand, Kaufpreis**

(1) Verkauft werden die in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung näher bezeichneten Solarmodule. Die dort genannte Leistung bezieht sich auf folgende Bedingungen: Zelltemperatur 25 Grad Celsius, Strahlungsleistung 1000 W / m<sup>2</sup> mit AM – 1,5 Spektrum. Es wird eine Toleranz von plus / minus 5 Prozent vereinbart.

(2) Es gilt der zwischen den Parteien vereinbarte Netto-Kaufpreis. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat die Käuferin das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muß unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

(3) Hinzu kommen die gesetzliche Umsatzsteuer in der am Tag der Leistungserbringung gültigen Höhe sowie ggf. die Kosten für Verpackung und Transport gemäß § 6 Absatz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Kosten einer Transportversicherung gemäß § 6 Absatz 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### **§ 4 Leistungszeit**

(1) Wird der Kaufgegenstand vereinbarungsgemäß in Teillieferungen übergeben, so verschieben sich die zwischen den Parteien eventuell abgesprochenen Liefertermine um die Zeitspanne nach hinten, die sich die Käuferin mit der Kaufpreiszahlung in Verzug befindet.

(2) Darüber hinaus verschieben sie sich auch um den Zeitraum nach hinten, in dem die Verkäuferin durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung gehindert ist. In diesem Fall kommt zu dem Hinderungszeitraum zusätzlich noch eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes hinzu. Nicht zu vertretende Umstände sind insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskampf und die fehlende oder mangelhafte Mitwirkung der Käuferin.

(3) Eine Nachfrist, die der Verkäuferin durch die Käuferin gesetzt wird, muß angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

#### **§ 5 Zahlungsbedingungen**

Der Kaufpreis ist – soweit nichts anderes vereinbart ist - nach Wahl der Käuferin entweder im voraus oder Zug um Zug gegen Übergabe der Ware kostenfrei an die Verkäuferin zu entrichten. Bei Teillieferungen erfolgt die Zahlung in Teilbeträgen entsprechend der jeweiligen Lieferung. Es wird Blitzüberweisung bei Anlieferung empfohlen.

#### **§ 6 Erfüllungsort / Versendung / Transportversicherung**

(1) Erfüllungsort für die Leistung der Verkäuferin ist der Hamburger Hafen.

(2) Der Kaufgegenstand wird auf Wunsch der Käuferin an eine von ihr zu benennende Abladestelle versandt (Versendungskauf). Die Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung hat in diesem Fall die Käuferin zu tragen.

(3) Die Abladestelle muß innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen. Sie muß ebenerdig und mit einem Sattelschlepper unmittelbar vom öffentlichen Straßennetz aus zu erreichen sein.

(4) Sollte die Käuferin eine besondere Art der Transportversicherung wünschen, so hat sie dies der Verkäuferin so rechtzeitig – in der Regel bereits bei Bestellung - mitzuteilen, daß dies vor Abschluß einer Standardversicherung noch berücksichtigt werden kann.

#### **§ 7 Leistungsgarantie**

(1) Die Verkäuferin garantiert der Käuferin, daß die verkauften Solarmodule mindestens 10 Jahre lang wenigstens 90 % und mindestens 25 Jahre lang wenigstens 80 % der in der Auftragsbestätigung spezifizierten Minimalleistung aufweisen. Im Sinne der Garantie bindend ist ausschließlich eine Leistungsüberprüfung durch das Fraunhofer Institut Freiburg zu folgenden Bedingungen: Zellentemperatur 25 Grad Celsius, Strahlungsleistung 1000 W / m<sup>2</sup> mit AM – 1,5 Spektrum.

(2) Sowohl die Frist von 10 Jahren als auch die Frist von 25 Jahren beginnt zum Zeitpunkt des Übergangs der Leistungsgefahr. Garantieleistungen verlängern die Garantiezeit nicht.

(3) Die Leistungsgarantie umfaßt nicht Leistungsverluste, die durch unsachgemäße Behandlung, Bedienungsfehler oder durch Fremdeinwirkung entstanden sind. Sie umfaßt insbesondere keine Leistungsverluste, die durch

- fehlerhafte Anlagenteile, Trägerkonstruktionen einschließlich Befestigungselementen, Systemkomponenten wie Wechselrichter, Anschlußkabel oder Bypass Dioden,
- Installation durch fachunkundige und ungeschulte Personen,
- Verkopplung der Module der Verkäuferin mit nicht baugleichen Modulen,
- mangelhafte Systemauslegung, Systemkonfiguration und Montageart,
- fehlerhafte Verdrahtungs- / Installationsarbeiten oder durch fehlerhafte Handhabung während solcher Arbeiten,
- den Betrieb unter ungeeigneten Umgebungsbedingungen oder durch ungeeignete Methoden abweichend von den Produktspezifikationen, Betriebsanleitungen oder Typenschildangaben,
- ungeeignete Wartung und ungeeignete Tests, Glasbruch wegen äußerer Einwirkung, fliegende Objekte oder äußerer Beanspruchung sowie Vandalismus und Diebstahl,
- Einflüsse wie Schmutz auf dem Frontglas, Verunreinigung oder Beschädigung durch Rauch, Salz, Chemikalien oder andere Verschmutzung,
- die Benutzung auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen und Schiffen,
- Naturgewalten (z.B. Erdbeben, Taifune, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Blitzschlag, indirekter Blitzschlag, Schneeschaden, Lawinen, Frosteinwirkungen, Erdbeben, Insektenplagen) oder andere unvorhersehbare Umstände

verursacht worden sind.

(4) Zeigt es sich, daß gelieferte Solarmodule dieser Garantie nicht entsprechen, so hat die Verkäuferin die fehlerhaften Module auf eigene Kosten nach ihrer Wahl entweder zu reparieren oder gegen andere Solarmodule auszutauschen, die den ursprünglichen Modulen technisch gleichwertig sind und die für den Zeitpunkt der Mängelanzeige garantierte Leistung aufweisen; alternativ ist die Verkäuferin auch berechtigt, die fehlende Leistung durch Lieferung zusätzlicher Solarmodule auszugleichen. Kosten für Ausbau, erneuten Einbau, Einbau zusätzlicher Module, Energieertragsausfall, kundenseitige Untersuchung sowie sonstige indirekte Kosten werden von der Verkäuferin im Rahmen der Garantie nicht übernommen; anderweitige Mängelansprüche bleiben unberührt.

(5) Die Garantieleistungen können nur innerhalb von vier Wochen nach Entdeckung des Mangels schriftlich unter Vorlage einer Kopie der Rechnung geltend gemacht werden, aus der sich das Kaufdatum, die Modellbezeichnung und die Seriennummer des Solarmoduls ergeben. Ansprüche auf Garantieleistungen verjähren sechs Monate nach Ablauf der maßgeblichen, in Absatz 1 genannten Garantiezeit.

(6) Beanstandete Module können nur nach schriftlicher Aufforderung durch die Verkäuferin zurückgesandt werden. Unfrei eingesandte Module werden nicht angenommen, wenn dies nicht zuvor ausdrücklich vereinbart wurde.

## **§ 8 Haftung für Mängel**

(1) Im Fall eines Mangels kann die Verkäuferin nach ihrer Wahl entweder durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache nacherfüllen. Beanstandete Module können nur nach schriftlicher Aufforderung durch die Verkäuferin zurückgesandt werden. Unfrei eingesandte Module werden nicht angenommen, wenn dies nicht zuvor ausdrücklich vereinbart wurde.

(2) Wird von der Käuferin gerügt, daß Solarmodule eine geringere als die in der Auftragsbestätigung bestätigte bzw. spezifizierte Minimalleistung aufweisen, so hat die Käuferin der Verkäuferin dies zunächst mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Verkäuferin beauftragt das Fraunhofer Institut Freiburg damit, die beanstandeten Module zu folgenden Bedingungen zu messen: Zelltemperatur 25 Grad Celsius, Strahlungsleistung 1000 W / m<sup>2</sup> mit AM – 1,5 Spektrum. Hält die Käuferin das Meßergebnis für unrichtig, so kann sie es gegenüber der Verkäuferin innerhalb von zwei Wochen, nachdem es ihr zugegangen ist, mit schriftlicher Begründung beanstanden. Die Verkäuferin hat in diesem Fall eine Stellungnahme des Fraunhofer Instituts zu dieser Beanstandung einzuholen. Hiergegen kann die Käuferin erneut binnen zwei Wochen nach Zugang Bedenken äußern; geschieht dies nicht, so gilt die Äußerung des Fraunhofer Instituts als von der Käuferin akzeptiert. Stellt das Fraunhofer Institut fest, daß sich die Leistung der Module innerhalb der vereinbarten Toleranz von plus / minus 5 Prozent bewegt, so hat die Käuferin die Kosten der Messung einschließlich der Nebenkosten wie Ausbau, Einbau, Versicherung und Transport zu tragen, es sei denn, dieses Meßergebnis würde von der Käuferin zu Recht nicht akzeptiert. Steht das Fraunhofer Institut Freiburg für die Messung nicht zur Verfügung, so beauftragt die Verkäuferin eine vergleichbare Einrichtung mit der Messung; sie soll zuvor das Einverständnis der Käuferin einholen.

(3) Mängelansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 9.

(4) Für offensichtliche Mängel haftet die Verkäuferin nur dann, wenn sie ihr durch die Käuferin innerhalb von zwei Wochen nach Übergabe der Kaufsache angezeigt worden sind. Für andere Mängel haftet die Verkäuferin nur, wenn sie ihr durch die Käuferin innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung angezeigt worden sind. § 377 HGB bleibt unberührt.

## **§ 9 Haftung für Schäden**

(1) Die Haftung der Verkäuferin für Schäden aus vertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet die Verkäuferin für jeden Grad des Verschuldens.

(2) Der vorgenannte Haftungsausschluß gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.

(3) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache; die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung der Verkäuferin gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 10 Eigentumsvorbehalt**

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Verkäuferin aus jedem Rechtsgrund gegen die Käuferin jetzt oder künftig zustehen, werden der Verkäuferin von der Käuferin die

folgenden Sicherheiten gewährt, die die Verkäuferin auf Verlangen der Käuferin nach deren Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert den Wert der Gesamtforderung nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

(2) Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Ansprüche der Verkäuferin deren Eigentum (Vorbehaltsware). Eine etwaige Verarbeitung oder Umbildung erfolgt stets für die Verkäuferin als Herstellerin im Sinne des § 950 BGB, jedoch im Verhältnis zur Käuferin ohne Verpflichtung für sie. Das Anwartschaftsrecht der Käuferin an der Vorbehaltsware setzt sich an der neuen Sache fort. Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen sowie bei einer Vermischung im Sinne des § 948 BGB entsteht für die Verkäuferin grundsätzlich Miteigentum an der neuen Sache. Der Anteil der Verkäuferin bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Vorbehaltsware zu den anderen mit ihr verbundenen Sachen zur Zeit der Verbindung hatte. Sofern aber die Käuferin Alleineigentümerin der neuen Sache wird, weil eine andere Sache als die Vorbehaltsware als Hauptsache anzusehen ist, so räumt sie der Verkäuferin bereits jetzt Miteigentum an der neuen Sache ein, im Verhältnis des Wertes, den die Vorbehaltsware zu den anderen mit ihr verbundenen Sachen zur Zeit der Verbindung hatte. Sie verwahrt die neue Sache unentgeltlich für die Verkäuferin. Werden durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandene Waren weiterveräußert, an denen die Verkäuferin kein Alleineigentum hat, so wird im Rahmen der nachfolgend unter Absatz 3 vereinbarten Vorausabtretung nur ein Bruchteil der künftigen Forderung abgetreten, der im Vergleich zur gesamten Forderung dem Verhältnis des Miteigentums der Verkäuferin zum gesamten Eigentum entspricht.

(3) Die Käuferin ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange sie nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind nicht zulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung usw.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus einem zwischen der Käuferin und ihrem Abnehmer vereinbarten Kontokorrent) tritt die Käuferin bereits jetzt sicherungshalber an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin ermächtigt sie widerruflich, die an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen für Rechnung der Verkäuferin im eigenen Namen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn die Käuferin ihren Zahlungspflichten gegenüber der Verkäuferin nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die im voraus an die Verkäuferin abgetretenen Forderungen können nicht anderweitig erneut abgetreten werden. Ausnahmsweise ist eine Abtretung im Wege des echten Factoring zulässig, wenn der vereinbarte Factoringenerlös nicht unangemessen niedrig ist. In diesem Fall tritt die Käuferin an die Verkäuferin anstelle der ursprünglichen Forderung bereits jetzt ihre Forderung gegenüber dem Factor ab.

(4) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat die Käuferin die Verkäuferin unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat die Käuferin bereits im vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Käuferin hat die Kosten einer Intervention zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

## **§ 11 Rücktrittsvorbehalt**

Die Verkäuferin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn über die Vermögensverhältnisse der Käuferin im Nachhinein negative Umstände wie Insolvenz, Zahlungsverzug bezüglich Forderungen der Verkäuferin, Zahlungseinstellung, überwiegende Fruchtlosigkeit von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Scheck- oder Wechselprotest bekannt werden. Der Rücktritt kann nur unverzüglich nach Bekanntwerden dieser Tatsachen erklärt werden.

## **§ 12 Form von Erklärungen**

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die die Käuferin gegenüber der Verkäuferin oder einem Dritten im Rahmen dieses Vertrages abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

## **§ 13 Rechtswahl**

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

## **§ 14 Gerichtsstand**

Der ausschließliche Gerichtsstand wird bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen durch den Sitz der Verkäuferin bestimmt; die Verkäuferin ist jedoch berechtigt, die Käuferin auch bei dem Gericht zu verklagen, das nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständig wäre, wenn keine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen worden wäre.